

ZH_OBERGERICHT RU130067 vom 18. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU130067

FR: ZH_OBERGERICHT RU130067 du 18 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RU130067 del 18 marzo 2014

Erwägungen

E. 2

Die Anfechtung einer Erledigung infolge Vergleichs ist im Gesetz nur rudimentär geregelt. Wird geltend gemacht, dass der Vergleich "unwirksam" sei, kann nach Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO Revision verlangt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Willenserklärung mangelhaft zustande gekommen ist bzw. der Vergleich an einem Willensmangel im Sinne von Art. 23 ff. OR leidet (KUKO ZPO- Brunner, 2. Aufl., Art. 328 N 6; Kriech, DIKE-Komm-ZPO, Online-Stand 20.10.2013, Art. 241 N 18). Das Revisionsgesuch wird von der Instanz behandelt, welche das Verfahren erledigt hat (Art. 328 Abs. 1 ZPO). Wird in Frage gestellt, dass die Parteierklärungen überhaupt abgegeben wurden, dass sie formell gültig abgegeben wurden oder auch dass eine Widerrufsfrist ungenutzt abgelaufen ist, vermag die Revision nicht zu helfen. Es geht nicht um die

- 5 - "Anfechtung" des Vergleichs, sondern um die Frage, ob überhaupt ein Rechtsgeschäft vorliegt, das zur Verfahrensabschreibung führen kann. Die Rüge zielt auf die Erledigung des Verfahrens an sich, das heisst auf die Abschreibung. Nach der Rechtsprechung der Kammer steht hier gegen den Abschreibungsentscheid das Rechtsmittel der Berufung oder der Beschwerde an die obere Instanz zur Verfügung (OGer ZH RU110046 vom 21. Oktober 2011, Erw. 2; RU120024 vom 1. Juni 2012, Erw. 2.2; vgl. OGer ZH PD110003 vom 4. März 2011, Erw. 2.1 [= ZR 110/2011 Nr. 34]; OGer ZH [I. ZK] RU130051 vom 11. Oktober 2013, Erw. 2; Kriech, DIKE-Komm-ZPO [Online-Stand 20.10.2013], Art. 241 N 19). Die Regeste zu BGE 139 III 133 (= BGer 4A_605/2012 vom 22. Februar 2013) lautet apodiktisch, dass gegen einen gerichtlichen Vergleich nach Art. 241 ZPO die Revision als Rechtsmittel offenstehe, während der Abschreibungsbeschluss nach Art. 241 Abs. 3 ZPO einzig hinsichtlich des Kostenpunktes mit Beschwerde anfechtbar sei. Das Bundesgericht erwog, dass der Abschreibungsbeschluss ein rein deklaratorischer Akt sei, weil bereits der Vergleich als solcher den Prozess unmittelbar beende. Der Abschreibungsbeschluss beurkunde den Prozesserledigungsvorgang im Hinblick auf die Vollstreckung des Vergleichs, erfolge aber abgesehen davon der guten Ordnung halber, das heisst zum Zwecke der Geschäftskontrolle. Gegen den Abschreibungsbeschluss als solchen stehe kein Rechtsmittel zur Verfügung. Der Abschreibungsbeschluss bilde kein Anfechtungsobjekt, das mit Berufung oder Beschwerde nach der ZPO angefochten werden könne. Lediglich der darin enthaltene Kostenentscheid sei anfechtbar. Der genannte bundesgerichtliche Entscheid veranlasst die Kammer einstweilen nicht, ihre Praxis aufzugeben. Im Blickfeld des Bundesgerichts scheint ein gerichtlicher Vergleich zu stehen, der infolge eines Willensmangels im Sinne der Art. 23 ff. OR "angefochten" werden soll. Mit dem Fall, dass der dem Abschreibungsentscheid zugrunde gelegte Vergleich aus andern Gründen von vornherein keine Rechtskraftwirkung entfaltet und kein Entscheidsurrogat ist, setzt sich das Bundesgericht nicht auseinander.

E. 3

Sowenig auf den Antrag des Klägers einzutreten ist, es sei die Parteivereinbarung zu "revidieren" bzw. neu festzulegen, ist auf seine Anträge einzutreten, das Obergericht möge entscheiden, ob die Befestigung der Pergola entfernt werden solle oder ob eine jährliche Entschädigung an ihn eine "Lösung" wäre, und es sei festzuhalten, dass der Beklagte das klägerische Grundstück nur mit Erlaubnis des Klägers betreten und keine Fotos des Grundstücks aufnehmen dürfe, wenn Personen sichtbar seien. Das Obergericht als Rechtsmittelinstanz ist dafür nicht zuständig.

E. 4

Da der Kläger mit seiner Beschwerde im Wesentlichen durchdringt und die Parteien die friedensrichterliche Abschreibungsverfügung nicht zu vertreten haben, sind für das Rechtsmittelverfahren keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Parteientschädigungen sind für das obergerichtliche Verfahren nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.